

EIGA Positionspapier

"Hinweise zu ADR-Transportdokument (Beförderungspapier) für den Versand gefährlicher Güter"

*(Eine IGV/ÖIGV-Übersetzung des EIGA-Positionspapiers PP-05 – Januar 2003 –
revidierte Fassung vom 02.08.2004)*

Diese Hinweise beziehen sich auf das ADR 2003, welches zum 01.01.2003 in Kraft getreten ist.

1. Wann ist ein Beförderungspapier erforderlich?

Nach dem ADR ist ein Beförderungspapier immer erforderlich, wenn gefährliche Güter transportiert werden; auch dann, wenn es sich um geringe Mengen in der Beförderungseinheit - gemäß Definition in Unterabschnitt 1.1.3.6 (früher Randnummer 10011) - handelt.

Einige Länder gewähren jedoch Ausnahmen von der Dokumentationspflicht für nationale Transporte, wenn die Menge unterhalb der in 1.1.3.6 definierten liegt.

Ausnahmen von den Bestimmungen des ADR für den Transport von Gütern der Klasse 2 sind:

- a) Der Transport von **leeren, gereinigten Behältern** (d.h. einfach nur die Behälter ohne Füllung) oder **leere, ungereinigte Behälter**, die ein nicht brennbares, ungiftiges Gas bei einem Druck von unter 2 bar enthalten, welches sich vollständig in der Gasphase befindet (**siehe 1.1.3.2.c**).

Das könnte der Fall sein für

- Flaschen, die ohne Ventil zur Prüfanlage transportiert werden.
(Anmerkung: kein Gefahrguttransport),
 - Flaschen, die unter niedrigem Stickstoffdruck (unter 2 bar) von einer Prüfanlage zurücktransportiert werden,
 - Leere, gereinigte und bei niedrigem Druck inertisierte Flaschen, die zur Befüllung zum Lieferanten transportiert werden.
- b) Der Transport von Gasen durch Privatpersonen für ihren persönlichen oder häuslichen Gebrauch, z.B. durch einen Taucher, der Druckluftflaschen transportiert.
 - c) Der Transport von Gasen durch Kunden der Gaseindustrie, wenn dieser mit ihrer Haupttätigkeit zusammenhängt und die Höchstmengen gemäß 1.1.3.6 nicht überschritten werden, z. B. durch einen Kunde, der Sauerstoffflaschen zu seiner Baustelle transportiert (**siehe 1.1.3.1.c**).

2. Welche äußere Form hat das Beförderungspapier?

Es gibt keine festgelegte äußere Form für das Beförderungspapier im ADR. Man kann jedes Dokument, einschließlich elektronischer Dokumente, die für andere Zwecke benötigt werden, verwenden, vorausgesetzt, die vom ADR vorgeschriebenen Informationen sind in der erforderlichen Form enthalten (**siehe 5.4.1.4**). Elektronische Dokumente müssen jedoch in ihrer Beweiskraft und Vorhandenheit mindestens den Anforderungen an die schriftlichen Dokumente entsprechen (**siehe 5.4.0, Anmerkung 2**).

Die Stoffbezeichnung (siehe 3.1) und die weiteren vorgeschriebenen Informationen (Anzahl und Beschreibung der Versandstücke, Mengenangaben) können an unterschiedlichen Stellen des Beförderungspapiers erscheinen – einschließlich der Rückseite – vorausgesetzt, dass eine klare Verbindung zwischen den unterschiedlichen Teilen der vorgeschriebenen Informationen zu erkennen ist.

3. Welche Informationen sind im Beförderungspapier erforderlich?

3.1 Stoffbezeichnung

Das Produkt muss in festgelegter **Informationsfolge** wie folgt angegeben werden:

Entweder

“UN” + UN-Nummer + Stoffbezeichnung + Nummer des Gefahrzettels (label) + evtl. Verpackungsgruppe (bei Gasen gibt es jedoch keine Verpackungsgruppen)

UN 1072 Sauerstoff, verdichtet, 2.2 (5.1)

oder

Stoffbezeichnung + Nummer des Gefahrzettels + "UN" + UN-Nummer + evtl. Verpackungsgruppe (bei Gasen gibt es jedoch keine Verpackungsgruppen)

Sauerstoff, verdichtet, 2.2 (5.1), UN 1072.

Anmerkungen:

- a) Die Großbuchstaben "UN" vor der UN-Nummer wurden im ADR 2003 hinzugefügt.
- b) Die Stoffbezeichnung ist diejenige, die in Großbuchstaben in Tabelle A im Verzeichnis der gefährlichen Güter in Abschnitt 3.2 angegeben ist, sie muss jedoch nicht in Großbuchstaben angegeben werden.
- c) Für Gemische in N.A.G.-Positionen müssen nicht mehr als zwei Komponenten in Klammern hinzugefügt werden - mindestens die beiden Bestandteile - , welche die Hauptgefahren darstellen, einschließlich des Bestandteils, der zum Einsatz eines evtl. ergänzenden Gefahrzettels führt. Für den Fall eines Mehrstoff-Gemisches empfiehlt EIGA bei der Auswahl der zwei Komponenten die Regeln in Anlage 1 zu befolgen.
- d) Die Gefahrzettelnummern ersetzen die bisher verwendeten Klassifizierungs-codes (Ziffern 1 bis 8 und Buchstaben A, O, F, T, TC und ihre Kombinationen). Wenn mehrere Gefahrzettelmuster angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Gefahrzettelnummer in Klammern anzugeben.

- e) In Klasse 2 gibt es keine Verpackungsgruppen.
- f) Die Großbuchstaben "ADR" am Ende der Kennzeichnungsfolge sind nicht länger erforderlich.

3.2 Anzahl und Beschreibung der Verpackungen

Die Beschreibung der Verpackungen im Beförderungspapier muss den im ADR definierten Verpackungsarten entsprechen wie z. B. *Druckgefäße* (als Oberbegriff), oder *Flaschen, Druckfässer, Flaschenbündel, Kryo-Gefäße*. Firmeneigene Verpackungsbezeichnungen dürfen nicht verwendet werden.

3.3 Mengenangaben im Beförderungspapier

Die Mengen der transportierten gefährlichen Güter können in Volumeneinheiten oder als Brutto- oder Nettomasse angegeben werden.

Will man von den Erleichterungen für den Transport kleiner Mengen (gemäß 1.1.3.6) Gebrauch machen, müssen die Mengen für verdichtete Gase in "Liter" und für verflüssigte und gelöste Gase in "kg" der Nettomasse bei den Berechnungen herangezogen werden. In diesem Fall ist zusätzlich die Gesamtmenge der Gefahrgüter je Transportkategorie im Dokument anzugeben.

Das ADR schreibt die Angabe der Gesamtmenge für jede unterschiedliche UN-Nummer im Beförderungspapier vor.

Bei Beförderungen nach 1.1.3.6 muss die Summe je Beförderungskategorie gebildet werden.

Für einen Transport an mehrere Empfänger kann im Bedarfsfall die transportierte Gesamtmenge von den Mengen, die in den verschiedenen Lieferscheinen eingetragen sind, abgeleitet werden.

3.4 Name und Adresse des Empfängers, Name und Adresse des Absenders

Sammelt eine Gasefirma beim Kunden Druckgefäße ein, ist die Gasefirma auch der "Absender" (nach Definition des ADR) jener Gefäße und nicht der Kunde. Das Beförderungspapier für den Transport zurückgegebener Behälter ist in diesem Fall von dem Gaslieferanten auszustellen.

3.5 Erklärung für Sonderabkommen oder Ausnahmen

- a) Die "Absendererklärung" (früher Rn 2002 Abs. 9) wird im ADR oder RID nicht länger gefordert, ist aber für IMDG und ICAO-Transporte weiterhin Pflicht.
- b) Bei bestimmten Beförderungen sind zusätzliche Eintragungen im Beförderungspapier vorgeschrieben:
 - Bei Mengen, die gemäß 1.1.3.6. ausgenommen sind:
"Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen"

- Bei prüfpflichtigen Gefäßen:

"Beförderung gemäß Unterabschnitt 4.1.6.5."

- Beim Transport gefährlicher Güter in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt:

"Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.4.2"

3.6 Transport leerer Behälter

Leere Gefäße der Klasse 2 ((Gas-)Flaschen, Druckfässer, (Flaschen-)Bündel usw.) werden nicht länger Ziffer 8 zugeordnet.

Die neue Bezeichnung lautet **"Leere Gefäße, 2"**

Bei der Beförderung leerer Gefäße ist als Mengenangabe die Bruttomasse der Ladung zweckmäßig.

Üblicherweise geben Kunden Behälter mit weniger als 5 % des Nenninhaltes zurück; das verbleibende vom Inhalt ausgehende Transportrisiko ist daher vernachlässigbar.

Für den Transport von leeren Gefäßen ist die Mitführung der Tremcards nicht notwendig.

4. Verwendete Sprache in den Beförderungspapieren

Die Angaben im Beförderungspapier müssen in der Sprache des Versandlandes gehalten sein. Ist diese Sprache nicht Englisch, Französisch oder Deutsch, müssen sie zusätzlich in einer dieser Sprachen angegeben werden, es sei denn, es besteht eine Sondervereinbarung zwischen den transportbeteiligten Ländern.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

11.10.2004

Anlage

Regeln für die Benennung der wesentlichen Bestandteile in NAG-Positionen

Wenn ein Gemisch gefährlicher Güter durch eine der "N.A.G." oder Gattungseintragungen beschrieben wird, brauchen nicht mehr als zwei Komponenten angegeben zu werden, die für die Gefahr(en) der Gemische maßgebend sind. Ist das Versandstück, das ein Gemisch enthält, mit einem Gefahrzettel für die Nebengefahr versehen, muss eine der beiden in Klammern angegebenen technischen Benennungen die Benennung der Komponenten sein, welche die Verwendung des Gefahrzettels für die Nebengefahr erforderlich macht.

EIGA empfiehlt die Benennung der zwei Komponenten (genannt Gefahr-Verursacher – "GV" im weiteren Text) entsprechend den folgenden Regeln:

Anmerkung:

- Toxizitäts-Index = $Vi\%/LC_{50}$
- Entzündbarkeitsindex = $Vi\%Tci$
- Oxidationsindex = $Vi\%*Ci$

mit Vi als Anteil der Komponente in Prozent gleich oder größer als 0,02 % (200 ppm).

Klassifizierungscode	Gefahrverursacher 1	Gefahrverursacher 2	Beispiele:
A	Komponente mit höchstem Anteil	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex; falls nicht vorhanden, mit zweithöchstem Anteil	1) 90%N ₂ / 4%Ar / 6% O ₂ = Stickstoff, Sauerstoff 2) 1,000 ppm Propan in Stickstoff = Stickstoff, Propan 3) 200 ppm H ₂ S, 1 % CO in N ₂ = Stickstoff, Kohlenmonoxid 4) 200 ppm H ₂ S, 1000 ppm CO in N ₂ = Stickstoff, Schwefelwasserstoff 5) 190 ppm Propan in Stickstoff = Stickstoff
F	Komponenten mit höchstem Entzündbarkeitsindex	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex; falls nicht vorhanden, Komponenten mit zweithöchstem Entzündbarkeitsindex; falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil anderer als GV 1	1) 20% Wasserstoff / 15 % Methan / 65 % Stickstoff = Wasserstoff, Methan 2) 200 ppm H ₂ S, 6 % Wasserstoff in N ₂ = Wasserstoff, Schwefelwasserstoff 3) 20% Wasserstoff in Stickstoff = Wasserstoff, Stickstoff

*) NAG = nicht anderweitig genannte

Klassifizierungscode	Gefahrverursacher 1	Gefahrverursacher 2	Beispiele:
O	Komponente mit höchstem Oxidationsindex	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex; falls nicht vorhanden, Komponente mit zweithöchstem Oxidationsindex; falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil anderer als GV 1	1) 25% Sauerstoff / 75% Stickstoff = Sauerstoff, Stickstoff 2) 15 % O ₂ / 20 % NO-Stickoxid in N ₂ = Sauerstoff, NO-Stickoxid 3) 25% Sauerstoff 100 ppm CO in N ₂ = Sauerstoff, Stickstoff
T	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex	Komponente mit zweithöchstem Toxizitätsindex; falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil anderer als GV 1	1) 2% Arsin / 98% Stickstoff = Arsin, Stickstoff 2) 2500 ppm Arsin und 2500 ppm Phosphin in Stickstoff = Arsin, Phosphin
TF	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex	Komponente mit höchstem Entzündbarkeitsindex außer GV 1, falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil anderer als GV 1	1) 6% Arsin / 6% Wasserstoff in Stickstoff = Arsin, Wasserstoff 2) 4 % Arsin / 6% Wasserstoff / 6 % H ₂ S in Stickstoff = Arsin, Schwefelwasserstoff
TO	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex	Oxidierende Komponente mit höchstem Oxidationsindex außer GV 1; falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil anderer als GV 1	Kein sinnvolles Beispiel
TC	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex	Korrosive Komponente mit höchstem Toxizitätsindex im Gemisch außer GV 1, falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil anderer als GV 1	1) 6% Chlor in N ₂ = Chlor, Stickstoff 2) 5% Chlor / 3% Bortrifluorid in N ₂ = Chlor, Bortrifluorid
TFC	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex	Korrosive Komponente mit höchstem Toxizitätsindex im Gemisch außer GV 1, falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Entzündbarkeitsindex außer GV 1, falls nicht vorhanden, Komponente mit zweithöchstem Toxizitätsindex; falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil außer GV 1	1) 7% Dichlorsilan in Stickstoff = Dichlorsilan; Stickstoff 2) 7% Dichlorsilan, 7% Wasserstoff in Stickstoff = Dichlorsilan, Wasserstoff
TOC	Komponente mit höchstem Toxizitätsindex	Korrosive Komponente mit höchstem Toxizitätsindex im Gemisch außer GV 1, falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Oxidationsindex außer GV 1, falls nicht vorhanden, Komponente mit zweithöchstem Toxizitätsindex; falls nicht vorhanden, Komponente mit höchstem Anteil außer GV 1	1) 5% Fluor, 5% Chlor in Stickstoff = Fluor, Chlor 2) 1% Fluor, 5% Chlor in Stickstoff = Chlor, Fluor 3) 5% Fluor, 25% Argon in Stickstoff = Fluor, Stickstoff